

Erster Teil  
Verfehlungen Jugendlicher  
und ihre Rechtsfolgen

ERSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

(1) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Kinder bis zu vierzehn Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

§ 2

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet werden. Maßgebend für die Zuständigkeit des **Jugendgerichtes ist der Zeitpunkt der Tat.**

(2) Die Maßnahmen des Jugendgerichtes haben den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele.

§ 3

Erziehungsmaßnahmen und Strafen

Zur Erreichung dieses Zieles ordnet das Gericht in der Regel Erziehungsmaßnahmen an. Nur wenn es Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, erkennt es auf Strafe.